

Stadt Lügde

Satzung des Seniorenbeirats



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben des Seniorenbeirates.....	2
§ 2	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3	Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Lügde.....	3
§ 4	Zusammensetzung des Seniorenbeirates	3
§ 5	Wahl des Seniorenbeirates	3
§ 6	Konstituierende Sitzung	4
§ 7	Geschäftsordnung.....	4
§ 8	Amtszeit.....	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Stadt Lügde

Satzung des Seniorenbeirats

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Lügde

Präambel

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Lügde verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ih-nen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grund wird in der Stadt Lügde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt ein Seniorenbeirat gegründet, der sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Lügde.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell sowie unabhängig von Vereinen und Verbänden.
- (3) Der Seniorenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Förderung der Anliegen der Seniorinnen/ Senioren und Wahrung deren Belange gegenüber der Stadt,
 2. Ansprechpartner der Stadt Lügde, deren Einwohnerinnen/ Einwohner und aller in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Organisationen,
 3. Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen Seniorinnen/ Senioren betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
 4. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern von Alteneinrichtungen im gesamten Bereich der Altenhilfe.
 5. Mitwirkung bei der Planung in der Kommune
 - a) Sozialplanung: Ambulante soziale Dienste, Aufbau und Aufgaben der Sozialstationen, Kurzzeit- und Tagespflege, Alten- und Pflegeheime, Service-Wohnen, generationsübergreifende Begegnungsstätten, finanzielle Hilfen
 - b) Verkehrsplanung: Straßenübergänge, Bürgersteige, Sicherheit im Straßenverkehr
 - c) Bauplanung: städtebauliche und planerische Aktivitäten, Wohnungsbau, Ruheräume, Sitzplätze/Bänke, Parks
 - d) Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sportplanung: Seniorenangebote, generationsübergreifende Aktivitäten, Programmgestaltung, Fahrdienste
 6. Beratung, Kooperation und Vermittlung zwischen Seniorenbeirat, älteren Menschen, Rat und Verwaltung und anderen Vereinen und überörtlichen Beiräten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Seniorenbeirates.
- (4) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Lügde

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden.
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich gemäß § 24 GO NRW mit Anregungen und Beschwerden an den Bürgermeister wenden.
- (3) Der Seniorenbeirat erhält die Einladungen zu den Sitzungen
 1. des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
 2. des Ausschusses für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales
 3. des Ausschusses für Kindertagesstätten und Schulen
 4. des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Forsten

zur Kenntnis und ist berechtigt, mit jeweils einem Mitglied an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören insgesamt 5 Mitglieder an, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.
- (2) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates werden gleich viele stellvertretende Mitglieder gewählt.
- (3) Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 5 Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wird durch Urwahl in einer Bürgerversammlung von den Seniorinnen und Senioren gewählt.
- (2) Die Stadt Lügde lädt alle Seniorinnen und Senioren durch Bekanntmachung in den Aushangkästen und Pressehinweisen zu einer öffentlichen Versammlung ein.
- (3) Wahlberechtigt (aktives und passives Wahlrecht) sind alle Seniorinnen und Senioren, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und mit erstem Wohnsitz in der Stadt Lügde wohnhaft sind.

Stadt Lügde

Satzung des Seniorenbeirats

- (4) Die 5 Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden 5 Kandidatinnen und Kandidaten sind, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Stadt Lügde ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ihren/ seinen Vertreter.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt Satzung und Geschäftsordnung dem Rat der Stadt Lügde zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die/ der Stellvertreterin/ Stellvertreter nach.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Bürgerversammlung vom 16.11.2011 beschlossen und tritt mit dem Tage der ersten Sitzung des Seniorenbeirates in Kraft.